

Anwaltsorientierung im juristischen Studium

Die **Hans Soldan Stiftung** fördert seit vielen Jahren juristische Fakultäten bei der Erprobung der anwaltsorientierten Juristenausbildung. Eine Arbeitsgruppe von Hochschullehrern und Rechtsanwälten hat es übernommen, den Ertrag dieser Erfahrungen in den nachstehenden „**Grundsätzen einer anwaltsorientierten Juristenausbildung**“ zusammenzufassen. Wie diese Grundsätze in die Praxis umgesetzt werden können, veranschaulicht der Studienplan mit modellhafter Integration der Anwaltsorientierung, der den Grundsätzen als 2. Teil beigefügt ist.

Mitglieder der Arbeitsgruppe: Prof. Dr. Stephan Barton (Universität Bielefeld), Prof. Dr. Görg Haverkate (Universität Heidelberg), Prof. Dr. Martin Henssler (Universität Köln), Prof. Dr. Peter Hommelhoff (Universität Heidelberg), Prof. Dr. Fritz Jost (Universität Bielefeld), Rechtsanwalt Dr. h.c. Ludwig Koch (Hans Soldan Stiftung), Prof. Dr. Hanns Prütting (Universität Köln), Rechtsanwalt Prof. Dr. Gerald Rittershaus (Universität Heidelberg).

Teil 1: Grundsätze einer anwaltsorientierten Juristenausbildung

1. Kernelemente der Anwaltsorientierung

Anwaltsorientierung in der Juristenausbildung zielt auf die Vermittlung von Kenntnissen über Aufgaben und Arbeitsmethoden der gerichtlichen und außergerichtlichen Parteivertretung, der Rechtsberatung und Rechtsgestaltung im privaten und öffentlichen Recht, der Strafverteidigung, der Konfliktvermeidung und Streitschlichtung („**rechtsberatende Praxis**“ - § 5 a Abs. 3 Satz 1 DtRiG) unter Mitwirkung von Vertretern der Anwaltschaft in Ausbildung und Prüfung.

Juristische Ausbildung sollte von Anfang an und fächerübergreifend auch anwaltsorientiert sein. Dieser Auftrag des Deutschen Richtergesetzes (§ 5 a Abs. 3 Satz 1 DtRiG) wird durch die vielerorts geplante Einführung anwaltlicher Elemente in die Erste Juristische Staatsprüfung zusätzlich verstärkt. **Ziel der Anwaltsorientierung** im universitären Studium ist dabei nicht in erster Linie die Vermittlung beruflicher Fertigkeiten, sondern das Vertrautwerden mit der spezifisch anwaltlichen Sichtweise und Methodik. Dazu gehören zwei wesentliche Elemente:

- (1) Den Studierenden soll vermittelt werden, daß sich die anwaltliche Arbeitsweise von der richterlichen vor allem dadurch unterscheidet, daß sie nicht ergebnisoffen, sondern **zielorientiert** ist.
- (2) Die **interessengebundene** Sichtweise auf das Recht, wofür die anwaltliche Perspektive

paradigmatisch ist, muß schon in der regulären Stoffvermittlung deutlicher hervorgehoben werden. „Recht entsteht aus dem Streit“, das heißt, eine interessengebundene Sichtweise ist jeder Entscheidung über Recht (sei es durch ein Gericht, sei es durch den Gesetzgeber) notwendig vorgelagert. Dies zu reflektieren ist nicht nur für den Anwaltsberuf, sondern für jede Rechtsbetrachtung unerlässlich.

Eine so verstandene Anwaltsorientierung erfordert **keine Ausdehnung des Pflichtstoffes**, sondern eine didaktische und methodische Anreicherung der bisherigen Darstellungsweise. Anwaltsorientierung im oben verstandenen Sinne (zielorientiertes und interessengebundenes Denken und Arbeiten) soll dabei **integraler Bestandteil** jeder Stoffvermittlung sein.

Die verfassungsmäßig garantierte **Lehrfreiheit** der Fakultäten gilt auch bei der Auswahl der didaktischen Mittel und Wege. Die Anwaltsorientierung kann und soll von den Hochschullehrern und den sie unterstützenden Praktikern aber auch dazu genutzt werden, neue Lehrmethoden einzusetzen (z. B. Moot Courts, Plädierkurse, Seminare zu Vertragsgestaltung und Verhandlungsführung).

Bei **allen** während des Studiums zu erbringenden **Leistungskontrollen** (insb. Übungen oder vergleichbare Lehrveranstaltungen) ist die anwaltliche Perspektive angemessen zu berücksichtigen. Nur so kann das Ziel erreicht werden, die Anwaltsorientierung im Bewußtsein der Studierenden fest zu verankern und sie damit auch auf das Erste Staatsexamen mit seinen anwaltsorientierten Prüfungselementen angemessen vorzubereiten.

Die aktuelle reformpolitische Bestrebung, die Wahlfächer zu **Studien-Schwerpunkten** aufzuwerten, bietet für die Anwaltsorientierung besondere Chancen; sie erlaubt eine stärkere Vertiefung des Stoffes und den Einsatz neuer Lehrmethoden in Kleingruppen. Der beigefügte Studienplan demonstriert dies am Beispiel eines Schwerpunktes im Bereich „Zivilrechtspflege“.

Die Arbeitsgruppe hat bei ihren Überlegungen die jüngste **europäische Entwicklung** (insb. die „Sorbonne/Bologna-Erklärung“ der europäischen Wissenschaftsminister) berücksichtigt. Demnach soll die universitäre Ausbildung europaweit in einem 3-5-8 Modell vereinheitlicht werden, das nach drei Jahren zu einem Bachelor-Abschluß, nach fünf Jahren zum Magister und nach acht Jahren zu einem Dokortitel führt. In den meisten europäischen Ländern wird nach Abschluß des juristischen Studiums für den Anwaltsberuf noch eine Einarbeitungsphase von einem oder mehreren Jahren verlangt. Das deutsche Modell, das nach vier Jahren Studium und zwei Jahren Praxisphase einen berufsqualifizierenden Abschluß für den Rechtsanwalt ermöglicht, sieht damit einen zeitlich kürzeren Ausbildungsweg vor als viele andere europäische Staaten. Dies kann ein Wettbewerbsvorteil sein, impliziert aber auch die Verantwortung, die Ausbildungszeit intensiv zu nutzen. Die Anwaltsorientierung des Studiums ist ein wichtiger Schritt in diese Richtung.

2. Anwaltsorientierung im Grundstudium

Die anwaltliche Perspektive ist durchgängig als Ergänzung zur bisherigen Stoffvermittlung gedacht. Daher sollen bereits die Vorlesungen und Arbeitsgemeinschaften der ersten Semester mit ihren anwaltsorientierten Elementen ein **grundlegendes Verständnis** für den Beruf des Anwalts und seine Arbeitsweise schaffen. Die interessengebundene Sichtweise, die jeder Entstehung von Rechtsregeln vorgelagert ist, kann und muß schon dem Anfänger vermittelt werden, um eine einseitige Fixierung auf die richterliche Sicht zu vermeiden.

Methodisches Mittel, um die Interessengebundenheit rechtlicher Standpunkte deutlich zu machen, kann die **Diskussion mit verteilten Rollen** sein. Der Sinn der Rollenverteilung liegt darin, den Teilnehmern der Veranstaltung den Wechsel der Perspektive und die Gebundenheit von Argumenten an die jeweilige Perspektive zu verdeutlichen. Dies läßt sich in jeder Art von Veranstaltung - in der Arbeitsgemeinschaft ebenso wie in der großen Vorlesung - durch Benennung einzelner Teilnehmer, die eine bestimmte Position argumentativ vertreten sollen, durchführen und wird daher im nachfolgenden Studienplan nicht zu jeder Veranstaltung eigens aufgeführt. Daß gerade in großen Veranstaltungen nicht jeder Teilnehmer aktiv an diesem Vorgang teilnehmen kann, schadet nicht, denn er dient hier als didaktisches Mittel der anschaulichen Stoffvermittlung und verfolgt nicht das Ziel, den einzelnen Teilnehmern rhetorische und verhandlungstaktische Fähigkeiten beizubringen; letzteres muß in späteren Semestern im Schwerpunktfach (Wahlfach) in Kleingruppenarbeit geschehen.

Ein wichtiger inhaltlicher Aspekt der ersten Semester ist eine Unterrichtseinheit über die **Stellung des Anwalts im Rechtssystem**. Im beigefügten Studienplan soll dies zunächst in der Einführungsveranstaltung „Grundzüge der juristischen Arbeitsweise“ im ersten Semester zur Sprache kommen. Die dort gelegten Fundamente können dann im vierten Semester in der Veranstaltung zur Methodenlehre auf höherem Niveau vertieft werden. Da der **Einheitsjurist** als Zielvorstellung der Ausbildung beibehalten wird, bezieht sich die jeweilige Unterrichtseinheit nicht allein auf die Stellung des Anwalts im Rechtssystem, sondern erklärt seine besondere Stellung gerade aus den Übereinstimmungen und Unterschieden im Vergleich zu den anderen Berufsgruppen (Richter, Notare, Verwaltungsbeamte, aber auch Verbands- und Unternehmensjuristen), die gleichberechtigt behandelt werden sollen.

In einer anwaltsorientierten Juristenausbildung kommt außerdem den **Lehrveranstaltungen zum Verfahrensrecht** eine wichtige Funktion zu. Die Grundveranstaltungen im Verfahrensrecht sollten deshalb relativ früh angesetzt werden, damit das dort erworbene Wissen in den Großen Übungen bereits erprobt und geprüft werden kann. Zu erwägen ist auch, den Anteil der Prozeßrechtsvorlesungen gegenüber der Vermittlung des materiellen Rechts zu erhöhen. Ungeachtet dessen sollten auch in den Vorlesungen zum materiellen Recht an geeigneten Stellen Fragen der verfahrensmäßigen Konstitution des Rechtsfalles aus Sicht des Anwalts (einschließlich der anwaltlichen Möglichkeiten zur eigenständigen Gestaltung des Falles) thematisiert werden.

3. Anwaltsorientierung im Hauptstudium

Im Hauptstudium liegt eine wichtige Betonung auf den **anwaltlichen Prüfungselementen**. Vor allem die Großen Übungen sollen den Studierenden durch die Pflichtteilnahme an anwaltlichen Prüfungsaufgaben die Möglichkeit geben, das Erlernete in der Fallbearbeitung zu erproben. Darin liegt auch ein gewichtiger Schritt in der Vorbereitung auf das Erste Staatsexamen.

Weiterhin soll das Hauptstudium nach den derzeitigen reformpolitischen Überlegungen eine **Schwerpunktbildung** ermöglichen, die über diejenige der bisherigen Wahlfächer deutlich hinaus geht. Innerhalb dieser Schwerpunkte sollten die Fakultäten die Gelegenheit nutzen, in Kleingruppen **neue Unterrichtsformen** einzusetzen, die Elemente der Stoffvermittlung mit dem Erwerb persönlicher Fähigkeiten (Rhetorik, Gesprächsführung u.a.) verbinden. Die Art und der Inhalt solcher Veranstaltungen ist weitgehend von der Eigenart des Schwerpunktes abhängig und daher in die Entscheidungsfreiheit der Fakultäten zu stellen. Nachfolgend wird ein regulärer Ablauf des Studiums am Beispiel des Schwerpunktes „Zivilrechtspflege“ vorgestellt. Die Inhalte vergleichbarer Schwerpunkte „Verwaltungsrechtspflege“ und „Strafrechtspflege“ wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht in den Studienplan aufgenommen; Hinweise zur Konzeption dieser Schwerpunkte finden sich am Ende des Studienplans.

Teil 2: Studienplan mit modellhafter Integration der Anwaltsorientierung

Die konkrete Umsetzung der Anwaltsorientierung unterliegt im Rahmen der Lehrfreiheit der Eigenverantwortung der Fakultäten. Dabei muß das Ziel im Auge behalten werden, die Studierenden auch auf das **Erste Staatsexamen** vorzubereiten, das zukünftig anwaltliche Prüfungsaufgaben enthalten wird. Der nachfolgende Studienplan zeigt **beispielhaft**, auf welche Weise Anwaltsorientierung in das Studium integriert werden kann. Die in der rechten Spalte genannten anwaltlichen Elemente sind nicht zwingend als Konzeption einer gesamten Vorlesung zu verstehen (obwohl auch dies denkbar ist), sondern als Anregungen dafür, wie die anwaltliche Perspektive - ohne Vernachlässigung der herkömmlichen Stoffvermittlung - in den Unterricht integriert werden kann. Die Beispiele stammen aus der Erprobung der anwaltsorientierten Juristenausbildung in Bielefeld, Heidelberg und Köln (die Schrift „Anwaltsorientierung im rechtswissenschaftlichen Studium“^(*) zeigt, daß es eine ganze Bandbreite weiterer Ideen und Möglichkeiten gibt).

Der Studienplan folgt in seiner **Struktur** den Vorschlägen der Arbeitsgruppe Juristenausbildungsreform der Hochschulrektorenkonferenz, ohne daß damit zu dessen Inhalt Position bezogen werden soll. Anliegen der Soldan-Arbeitsgruppe ist allein die modellhafte Darstellung der **Anwaltsorientierung**, die sich ohne weiteres in entsprechender Weise auch in andere Studienpläne integrieren ließe, wie dies an den anwaltsorientierten Fakultäten auch im System der herkömmlichen Studienpläne schon seit vielen Jahren praktiziert wird.

Der Plan zeigt den Studienverlauf von Studierenden, die alle Pflichtveranstaltungen belegen und sich im Hauptstudium für das Schwerpunktfach „Zivilrechtspflege“ entscheiden. Die Beschränkung des beigefügten Studienplans auf Pflichtfächer und Schwerpunkt-Bereiche schließt es nicht aus, daß die Fakultäten nach ihrer Wahl weitere **anwaltsorientierte Zusatzveranstaltungen** anbieten. Dazu können Vorlesungen zum anwaltlichen Berufsrecht oder zu praktisch besonders relevanten Rechtsgebieten (Steuerrecht, Bilanzrecht etc.) sowie besondere Veranstaltungsformen (Seminare zur Vertragsgestaltung, Rhetorikkurse etc.) gehören. Besonders interessierten Studierenden wird dadurch die Möglichkeit geboten, sich gezielt auf den Anwaltsberuf vorzubereiten.

^(*) Schriftenreihe des Instituts für Anwalts- und Notarrecht der Universität Bielefeld, 2000.

Studienplan mit modellhafter Integration der Anwaltsorientierung

<u>Titel der Veranstaltung</u> <i>(Art der Veranstaltung / rechnerische Gruppengröße)^(*)</i>	<u>Anwaltsorientierung</u>
<u>1. Semester</u>	
1. Einführungsveranstaltungen	
Grundzüge der juristischen Arbeitsweise - 2 Std. (V/240)	<i>Neben den allgemeinen juristischen Arbeitsmethoden auch: Stellung der juristischen Berufsgruppen im Rechtssystem, Darstellung der methodischen Unterschiede in der richterlichen und anwaltlichen Arbeitsweise.</i>
Einführung in das deutsche und europäische Recht - 2 Std. (V/240)	<i>Überblick über das deutsche und europäische Rechtssystem. Dabei auch: Problemverständnis wecken für Mechanismen der Entstehung von Recht (Bedeutung interessengebundener Standpunkte).</i>
2. Zivilrecht	
Bürgerliches Recht, insbesondere Allgemeiner Teil des BGB - 6 Std. (V/240)	<i>Das durch den Widerstreit von Interessen geprägte Zivilrecht kann auch durch Darstellung ausgewählter Probleme aus interessengerichteter Perspektive gelehrt werden (Bsp.: Zugang einer Willenserklärung - welchen Zeitpunkt würde der Absender festsetzen, welchen der Empfänger? → Entscheidung des Gesetzgebers - ergänzt durch Rechtsprechung und Dogmatik - als Abwägung zwischen den Interessen veranschaulichen). Weiterhin kann die Veränderung der Rechtslage durch Rechtsgeschäfte, insb. Verträge, dargestellt und die Ausübung von Gestaltungsrechten im Hinblick auf das Parteiinteresse behandelt werden.</i>

(*) V = Vorlesung; AG = Arbeitsgemeinschaft; Ü = Übung; Ko = Kolloquium; S = Seminar; Ex = Examenskurs; Kl = Klausurenkurs

3. Strafrecht	
Strafrecht I - 4 Std. (V/240)	<i>Darstellung der Genese des Strafrechtsfalles auch aus der Sicht der Strafverteidigung; neben der „klassischen“ Vermittlung der Straftatvoraussetzungen auch Behandlung der für die Strafverteidigung besonders wichtigen „Ausstiegsstellen“ aus dem Kriminalisierungsprozeß.</i>
4. Öffentliches Recht	
Allgemeine Staatslehre - 2 Std. (V/240)	<i>Für die Allgemeine Staatslehre ist das Verhältnis von Staat und Gesellschaft von Bedeutung. Dabei sind verschiedene öffentliche und private Interessen, der Konflikt unter ihnen, ihre Repräsentation und Mechanismen der Verdeckung von beteiligten Interessen für das Verständnis grundlegend.</i>
Staatsrecht I (Staatszielbestimmungen und Staatsorganisation) - 2 std. (V/240)	<i>Parteiliche Perspektive am Beispiel eines Rechtsstreits zwischen Verfassungsorganen (ohne prozessuale Fragen)</i>
5. Arbeitsgemeinschaften zur richterlichen und anwaltlichen Fallbearbeitung	
AG im Bürgerlichen Recht I (Allgemeiner Teil) - 2 Std. (AG/30)	<i>Fälle in zwei Sachverhaltsversionen gegenüberstellen (einmal der Sachverhalt der Vergangenheit aus richterlicher Perspektive und das andere Mal eine zukunftsorientierte Beratung aus anwaltlicher Perspektive). Verwendet man denselben Ausgangssachverhalt, kann der Wechsel der Perspektive an bereits bekannten Rechtsproblemen geübt werden und ist damit auch für Anfänger keine Überforderung.</i>
AG im Strafrecht I (Allgemeiner Teil) - 2 Std. (AG/30)	<i>Vertiefung der „Ausstiegsstellen“ (s. Anmerkung zur Vorlesung Strafrecht I) in Rollenspielen; zum Beispiel Möglichkeiten der Zuschreibung und Abwehr einzelner Merkmale der subjektiven Tatseite.</i>
AG im Öffentliches Recht I (Staatszielbestimmungen und Staatsorganisation) - 2 Std. (AG/30)	<i>Hier kann ebenso wie in der Vorlesung (s.o.) an Streitigkeiten zwischen Verfassungsorganen deutlich gemacht werden, wie die Rechtsentwicklung durch Argumente geprägt und vorangetrieben wird, die ursprünglich von Parteivertretern aus einer zunächst rein interessengebundenen Sicht vorgebracht wurden.</i>

<u>2. Semester</u>	
1. Zivilrecht	
Schuldrecht Allgemeiner Teil - 5 Std. (V/240)	<i>Wie bereits im Allgemeinen Teil des BGB kann an Problemen des Allgemeinen Schuldrechts der in konkreten Rechtsproblemen verborgene Interessenwiderstreit aufgezeigt werden. Weiterhin kommt auch hier der Gedanke der Gestaltung von Rechtsbeziehungen durch vertragliche Ordnungen und durch die Ausübung von Gestaltungsrechten zum Tragen.</i>
Ferienhausarbeit zu BGB Allgemeiner Teil und Schuldrecht	<i>Behandlung eines Falles aus zukunftsgerichteter Perspektive z.B. mit der Frage, wie die Wirkungen eines konkreten Rechtsgeschäftes beseitigt werden können (Anfechtung, Rücktritt u.a.) + Abwägung der verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten</i>
2. Strafrecht	
Strafrecht II (Besonderer Teil 1 - insb. Delikte gegen die Person) - 5 Std. (V/240)	<i>Ergänzende Einbeziehung von Fragen der Rechtsfolgenbestimmung und deren Gestaltungsmöglichkeiten durch die Verteidigung bei der Konstitution des Strafrechtfalles.</i>
Ferienhausarbeit zu Strafrecht I und II	<i>Hier sollte sich in der Diskussion von Rechtsproblemen die zu den Vorlesungen beschriebene Problemsicht strafrechtlicher Fälle fortsetzen.</i>
3. Öffentliches Recht	
Staatsrecht II (Grundrechte und Verfassungsgerichtsbarkeit) - 3 Std. (V/240)	<i>Grundrechtliche Konflikte aus der Sicht der Beteiligten darstellen.</i>
Europarecht I (Institutionenlehre) - 2 Std. (V/240)	<i>Bei der Besprechung von Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft kann exemplarisch gezeigt werden, welche konkreten Interessen einander gegenüberstanden, wie es zur Herausarbeitung der prinzipiellen Frage kam und welche Rolle der Rechtsanwalt dabei spielte.</i>

4. Arbeitsgemeinschaften zur richterlichen und anwaltlichen Fallbearbeitung	
AG im Bürgerlichen Recht II - 2 Std. (AG/30)	<i>Bei den hier zu behandelnden Fällen sollte die Aufgabenstellung vermehrt die Anwaltperspektive berücksichtigen.</i>
AG im Strafrecht II (Delikte gegen die Person) - 2 Std. (AG/30)	<i>Die Arbeitsgemeinschaft sollte die verteidigungsbezogenen Ansätze der Vorlesungen aufgreifen und vertiefen und auf die oben beschriebenen Anforderungen der Ferienhausarbeit vorbereiten.</i>
AG im Öffentlichen Recht II (Grundrechte und Verfassungsgerichtsbarkeit) - 2 Std. (AG/30)	<i>Auch hier geht es vor allem darum, die Ansätze der Vorlesungen aufzugreifen und anhand von Fallbesprechungen zu vertiefen. Ggf. sind auch Fälle (Verfassungsbeschwerden) aus anwaltlicher Sicht denkbar (wie muß Schriftsatz formuliert werden, um Verfassungsbeschwerde schlüssig zu machen?).</i>
Fachspezifische Fremdsprachenausbildung - 2 Std. (AG/30)	<i>In Veranstaltungen zum anglo-amerikanischen Recht liegt es nahe, auf die Ähnlichkeiten und Unterschiede der Rolle des Anwalts im angelsächsischen und im kontinental-europäischen Rechtsraum hinzuweisen. Dies dient einer zusätzlichen Reflexion der Stellung des Anwalts im Rechtssystem.</i>
<u>3. Semester</u>	
1. Zivilrecht	
Schuldrecht Besonderer Teil - 4 Std. (V/240)	<i>Der Abschluß und die Gestaltung von Verträgen können anhand der Fragestellung behandelt werden, durch welche Gestaltung man - unter Berücksichtigung des zwingenden und dispositiven Rechts - eine für die Parteien interessengerechte Lösung erreicht. Dabei kann auch auf die tatsächliche Bedeutung der gesetzlichen Vertragstypen gegenüber verkehrstypischen Verträgen eingegangen werden. Beispielsweise können die Gewährleistungskataloge moderner Unternehmenskaufverträge daraufhin durchgesehen werden, inwieweit sie nach der gesetzlichen Lage überhaupt notwendig sind und welchen zusätzlichen Schutz sie ggf. gewähren.</i>
Sachenrecht - 4 Std. (V/240)	<i>z.B. Gestaltung der Grundstücksveräußerung (typische Inhalte von Grundstückskaufverträgen - kontrastiert mit der gesetzlichen Regelung: warum ist Gestaltung nötig?). In ähnlicher Weise können Gestaltungsfragen der Kreditsicherung behandelt werden.</i>

2. Strafrecht	
Strafrecht III (Besonderer Teil 2 - insb. Eigentums- und Vermögensdelikte) - 2 Std. (V/240)	<i>Formen der prozessualen Entkriminalisierung bei Eigentums- und Vermögensstraftaten; summarische Erledigungen (zum Beispiel § 153 a StPO) und Verteidigung</i>
Strafprozeßrecht im Überblick - 2 Std. (V/240)	<i>Hier kann die Darstellung von der Perspektive der Prozeßbeteiligten ausgehen und auf dieser Grundlage die Entstehung der richterlichen Entscheidung herausarbeiten.</i>
3. Öffentliches Recht	
Allgemeines Verwaltungsrecht - 4 Std. (V/240)	<i>Öffentliche Verwaltung vertritt das öffentliche Interesse. Es ist dabei zu zeigen, daß es im Verwaltungsrecht im Kern auch um Konflikte von Privatinteressen geht (z.B. Bauherr / Nachbar), Konflikte, die ohne anwaltliche Aufbereitung und Interessenvertretung nicht sachgerecht gelöst werden können.</i>
Ferienhausarbeit zu Staatsrecht I und II	<i>Fragestellung: Beratung über Erfolgsaussichten einer Verfassungsbeschwerde (vgl. im übrigen die Anmerkungen zu den Arbeitsgemeinschaften zum Öffentlichem Recht, die auf die Ferienhausarbeit vorbereiten sollen).</i>
4. Arbeitsgemeinschaften zur richterlichen und anwaltlichen Fallbearbeitung	
AG im Bürgerlichen Recht III (Schuldrecht Besonderer Teil und Sachenrecht) - 2 Std. (AG/30)	<i>wie oben: Fälle aus richterlicher und anwaltlicher Perspektive (hier können bereits einzelne Vertragsklauseln oder einzelne AGB-Klauseln entworfen werden)</i>
AG im Strafrecht III (Eigentums- und Vermögensdelikte) - 2 Std. (AG/30)	<i>Die Arbeitsgemeinschaft sollte die verteidigungsbezogenen Ansätze der Vorlesungen aufgreifen und vertiefen; dabei kommen auch Moot Courts in Betracht.</i>
AG im Öffentlichem Recht III (Allg. Verwaltungsrecht) - 2 Std. (AG/30)	<i>Die Fallbesprechung soll deutlich machen - wie bereits zur Vorlesung ausgeführt - daß auch öffentlich-rechtliche Konflikte des Verwaltungsrechts im Kern Interessenkonflikte sind.</i>
Fachspezifische Fremdsprachenausbildung - 2 Std. (AG/30)	<i>(wie oben)</i>

4. Semester

1. Einführung in die speziellen Gebiete des Rechts

a) Zivilrecht

Familien- und Erbrecht im Überblick - 4 Std. (V/240)

An der erbrechtlichen und familienrechtlichen Beratung kann sehr anschaulich das für den Anwalt nötige „Querschnittsdenken“ durch verschiedene Rechtsgebiete deutlich gemacht werden. Auch die Prüfung, inwieweit überhaupt Gestaltungsbedarf besteht, ob also das gewünschte Ergebnis nicht bereits durch die Gesetzeslage herbeigeführt wird, läßt sich hier gut demonstrieren.

Überblick zur Wahlfachgruppenwahl im Zivilrecht (insb. Arbeitsrecht, Unternehmensrecht, Internationales Privatrecht) - 4 Std. (V/240)

Im IPR wird die für den Anwalt kennzeichnende instrumentale Einstellung zum Recht am sog. „forum shopping“ besonders deutlich; im Unternehmensrecht können die Kriterien für die Wahl der Rechtsform aus Sicht der Gründer dargestellt werden; im Arbeitsrecht kann an den Schwierigkeiten, einen Arbeitsvertrag aus Arbeitgebersicht zu formulieren, der besondere Charakter als zwingendes Schutzrecht deutlich gemacht werden.

b) Öffentliches Recht

Besonderes Verwaltungsrecht im Überblick (Polizei- und Sicherheitsrecht, Kommunalrecht, Umweltrecht) einschließlich Überblick zur Wahlfachgruppenwahl im Öffentlichen Recht - 4 Std. (V/240)

Hier kann die oben bei der Vorlesung zum Verwaltungsrecht bereits genannte interessenorientierte Sicht wieder aufgegriffen werden. Neue Aspekte von Rechtsgestaltung ergeben sich aus der Darstellung staatlicher Handlungsalternativen (VA, Satzung, Verwaltungsvertrag) angesichts eines konkreten Regelungsproblems.

c) Strafrecht

Überblick zur Wahlfachgruppenwahl im Strafrecht - 2 Std. (V/240)

Hier sollte auch auf die besonderen anwaltlichen Elemente (Strafverteidigung) der geplanten Wahlfachgruppe eingegangen werden (deren Gestaltung im einzelnen in der Hand der Fakultäten liegt).

2. Verfahrensrecht	
Zivilprozeßrecht - Erkenntnisverfahren im Überblick - 2 Std. (V/240)	<i>In der ZPO-Vorlesung bietet es sich an, Angriffs- und Verteidigungsmittel der Parteien nicht nur aus der Perspektive des Richters, sondern auch aus der Perspektive der Partei darzustellen (als die Aufgabe, unter verschiedenen prozessual denkbaren Möglichkeiten im Interesse der Partei sinnvoll auszuwählen).</i>
Verwaltungsprozeßrecht - 2 Std. (V/240)	<i>Vergleichbar den anderen verfahrensrechtlichen Vorlesungen: Einbeziehung der Perspektive anwaltlicher Vertretung im Verwaltungsstreitverfahren.</i>
3. Übungen der richterlichen und anwaltlichen Fallbearbeitung für Fortgeschrittene	
Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene - 2 Std. (Ü/60)	<i>Fallbesprechungen aus anwaltlicher Perspektive, mit fortschreitendem Semester auch zunehmend unter Einbeziehung prozessualer Aspekte. Die Teilnahme an einer anwaltlichen Prüfungsaufgabe sollte Pflicht sein.</i>
4. Methodik	
Juristische Methodenlehre - 2 Std. (V/240)	<i>Nachdem im ersten Semester (Einführung in die juristische Arbeitsweise) Grundlagen gelegt wurden, die sich in den Veranstaltungen zum materiellen Recht verfestigen konnten, soll nun in wissenschaftlich fundierter Reflexion die besondere, zielorientierte Methodik des Anwalts herausgearbeitet werden.</i>
<u>5. Semester</u>	
1. Grundlagen des Rechts (davon zwei Veranstaltungen Pflicht)	
Deutsche und europäische Rechtsgeschichte - 4 Std. (V/120)	<i>Einschl. Entwicklung des Anwaltsberufs vom staatlich besoldeten Prokurator zum freien Beruf</i>
Römisches Privatrecht im Überblick - 4 Std. (V/120)	<i>Hinweis auf die stark prozessuale Komponente des Römischen Privatrechts</i>
Rechtsphilosophie und Rechtstheorie - 4 Std. (V/120)	<i>Fragestellung, inwieweit „richtiges“ oder „gerechtes“ Recht aus dem Widerstreit von Interessen entstehen kann.</i>

Rechtsvergleichung - 4 Std. (V/120)	<i>Der Vergleich kann sich auch auf die Stellung des Anwalts in den verschiedenen Prozeßrechten erstrecken. Beim Vergleich des materiellen Rechts verschiedener Rechtsordnungen kann deutlich gemacht werden, daß dahinter eine andere normative Bewertung der involvierten Interessen stehen kann. Die Erkenntnis, daß Recht „aus dem Streit entsteht“, kann besonders anschaulich werden, wenn der Streit in verschiedenen Ländern zu verschiedenen Ergebnissen führt. Nicht zuletzt sind manche Rechtsentwicklungen gerade daraus zu erklären, daß ein bestimmtes Problem in einem Land zu einem gerichtlichen Grundsatzverfahren führte, das andernorts noch fehlt.</i>
2. Übungen der richterlichen und anwaltlichen Fallbearbeitung für Fortgeschrittene	
Übungen im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene - 2 Std. (Ü/60)	<i>Fälle aus richterlicher und aus anwaltlicher Sicht; Pflichtteilnahme an einer kautelarjuristischen Hausarbeit und einer kautelarjuristischen Klausur.</i>
Übungen im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene - 2 Std. (Ü/60)	<i>Fall-Stellung aus anwaltlicher Sicht: z.B. Beratung (welcher Rechtsbehelf/ welches Vorgehen führt am ehesten zum Ziel).</i>
3. Ausbildung im Schwerpunktfach (hier am Beispiel „Zivilrechtspflege“)	
Verbraucherrecht und Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen - 3 Std. (Ko/25)	
Kreditsicherungsrecht - 3 St. (Ko/25)	
Prozeßführung in Zivilsachen (Vertiefung im Erkenntnisverfahren mit Beweisführung, Beweiswürdigung, Verfahrensmanagement, anwaltliche Prozeßsteuerung) - 2 Std. (Ko/25)	
<u>6. Semester</u>	
1. Examensvorbereitung	
Examenskurs Strafrecht - 6 Std. (Ex/60)	<i>Einschließlich anwaltlicher Fallbesprechungen zur Vorbereitung auf das Erste Staatsexamen</i>
Klausurenkurs Strafrecht - 2 Std. (Kl/80)	<i>Einschließlich anwaltlicher Prüfungsaufgaben zur Vorbereitung auf das Erste Staatsexamen</i>
Wiederholung und Vertiefung Zivilrecht - 4 Std. (V/120)	<i>Einschließlich anwaltlicher Elemente zur Vorbereitung auf das Erste Staatsexamen</i>
Wiederholung und Vertiefung Öffentliches Recht - 2 Std. (V/120)	<i>Einschließlich anwaltlicher Elemente zur Vorbereitung auf das Erste Staatsexamen</i>

2. Ausbildung im Schwerpunktfach (hier: „Zivilrechtspflege“)	
Vertragsgestaltung im Sachenrecht (Liegenschaften, Kreditsicherung) - 3 Std. (Ko/25)	
Vertiefung im Familien- und Erbrecht - 3 Std. (Ko/25)	
Rechtsdurchsetzung (Recht der Einzelzwangsvollstreckung) - 2 Std. (Ko/25)	
<u>7. Semester</u>	
1. Examensvorbereitung	
Examenskurs Zivilrecht - 6 Std. (Ex/60)	<i>Einschließlich anwaltlicher Fallbesprechungen zur Vorbereitung auf das Erste Staatsexamen</i>
Klausurenkurs Zivilrecht - 2 Std. (Kl/80)	<i>Einschließlich anwaltlicher Prüfungsaufgaben zur Vorbereitung auf das Erste Staatsexamen</i>
Examenskurs Öffentliches Recht - 4 Std. (Ex/60)	<i>Einschließlich anwaltlicher Fallbesprechungen zur Vorbereitung auf das Erste Staatsexamen</i>
Klausurenkurs Öffentliches Recht - 2 Std. (Kl/80)	<i>Einschließlich anwaltlicher Prüfungsaufgaben zur Vorbereitung auf das Erste Staatsexamen</i>
2. Ausbildung im Schwerpunktfach (hier: „Zivilrechtspflege“)	
Freiwillige Gerichtsbarkeit, Einführung und Grundlagen - 2 Std. (Ko/25)	
Anwaltliches Berufsrecht - 2 Std. (Ko/25)	
Rechtsgestaltung im Familien- und Erbrecht - 2 St. (Ko/25)	
Seminar: Verhandeln - Vergleichen - Vermitteln - 2 Std. (S 20)	
<u>8. Semester</u>	
1. Examensvorbereitung	
Examenskurs Zivilrecht - 6 Std. (Ex/60)	<i>Einschließlich anwaltlicher Fallbesprechungen zur Vorbereitung auf das Erste Staatsexamen</i>
Klausurenkurs Zivilrecht - 2 Std. (Kl/80)	<i>Einschließlich anwaltlicher Prüfungsaufgaben zur Vorbereitung auf das Erste Staatsexamen</i>
Examenskurs Öffentliches Recht - 4 Std. (Ex/60)	<i>Einschließlich anwaltlicher Fallbesprechungen zur Vorbereitung auf das Erste Staatsexamen</i>
Klausurenkurs Öffentliches Recht - 2 Std. (Kl/80)	<i>Einschließlich anwaltlicher Prüfungsaufgaben zur Vorbereitung auf das Erste Staatsexamen</i>

2. Ausbildung im Schwerpunktfach (hier: „Zivilrechtspflege“)
Grundlagen des Insolvenzrechts und Verbraucherinsolvenz - 2 Std. (Ko/25)
Forensisches Arbeiten (Verhandlungsführung, Pleading, Juristische Argumentation, Rhetorik) - 1 St. (Ko/25)
Seminar: Moot Court zu ausgewählten Problemen des Zivilrechts - 1 Std. (S/20)
Examenskurs Zivilrechtspflege (mit anwaltlicher Fallbesprechung) - 2 Std. (Ex/15)
Klausurenkurs Zivilrechtspflege - 2 Std. (Ex/15)

Hinweise zu den Schwerpunkten „Verwaltungsrechtspflege“ und „Strafrechtspflege“:

Im Schwerpunkt **Verwaltungsrechtspflege** sind in den Vertiefungsveranstaltungen zum Besonderen Verwaltungsrecht und zum Verwaltungsprozeßrecht ebenso wie in Seminaren und Kolloquien Fälle mit anwaltlicher Fragestellung denkbar, bei denen der Mandant für den konkreten Fall über die Möglichkeiten des Vorgehens beraten werden soll. Dabei können z.B. folgende Gesichtspunkte in die Fallgestaltung eingebaut werden: Fragen der Informationsbeschaffung, Akteneinsichtnahme im Verwaltungsverfahren und -prozeß, voraussichtliche Dauer des Verfahrens/Prozesses, Abwägung von Kosten und Nutzen.

Zum Schwerpunkt **Strafrechtspflege** (unter besonderer Betonung des Rechts und der Praxis der Strafverteidigung) existieren bereits Erfahrungen aus der einstufigen Juristenausbildung. Im strafrechtlichen Schwerpunktfach können Theorie und Praxis der Strafverteidigung, Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug vertieft werden. Dabei kommen dem Team-Teaching mit Praktikern und dem Einsatz neuer Lehrmethoden (Moot Courts, Rhetorik, Kommunikation im Strafverfahren) ebenso große Bedeutung zu wie der interdisziplinären Zusammenarbeit mit Psychologen und Soziologen. Verteidigungsorientierte Leistungskontrollen können z.B. die Anfertigung einer Verteidigungsschrift, eines Plädoyers oder einer Revisionsbegründung sein.